

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 1. Miechów, am 1. Jänner 1916.

1.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition.

§ 1.

Waffenpass.

Die Bewilligung zum Tragen von Waffen und Munition (§ 1, Absatz 4, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl.) wird in Form eines Waffenpasses erteilt.

§ 2.

Waffenpass für Jagdwaffen.

Das Kreiskommando kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd das Tragen der dazu notwendigen Waffen und der zugehörigen Munition in Form des Waffenpasses (§ 1) bestimmten, vertrauenswürdigen Personen auf Widerruf bewilligen, wenn sie sich über ihre Befugnis zur Ausübung der Jagd ausweisen.

§ 3.

Form des Waffenpasses.

Der Waffenpass muss mit einer das Aussehen des Passinhabers getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bestätigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Inhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist. Die Photographie hat der Passinhaber auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Waffenpass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Waffenpasses angebracht ist.

§ 4.

Inhalt des Waffenpasses.

Der Waffenpass gilt nur für die darin bezeichneten Waffen- und Munitionsgattungen, für die darin

bezeichnete Dauer und für das darin bezeichnete Gebiet.

Zur Ausstellung eines Waffenpasses für eine längere Dauer als für ein Jahr oder für ein Gebiet, das sich auf mehrere Kreise erstreckt, ist die Ermächtigung des Militärgeneralgouvernements notwendig.

§ 5.

Ausweispflicht.

Der Waffenpass muss beim Tragen einer Waffe stets mitgeführt und auf behördliches Verlangen vorgewiesen werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden — soferne die Handlung nicht unter § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nr. 4 V.-Bl., fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu tausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

2.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend die Ausübung der Jagd.

§ 1.

Jagdkarten.

Zur Ausübung der Jagd ist die Bewilligung des Kreiskommandos notwendig.

Die Bewilligung wird in Form einer Jagdkarte erteilt.

Die Jagdkarte wird nur vertrauenswürdigen Personen ausgestellt. Sie gilt für das darin bezeichnete Kalenderjahr und für das darin bezeichnete Gebiet; sie kann für das ganze Militärgeneralgouvernement ausgestellt werden.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd die Jagdkarte und den Waffenpass (Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915, Nr. 44 V.-Bl.) stets bei sich zu führen und auf behördliches Verlangen vorzuweisen.

§ 2.

Jagdgebühren.

Für die Ausstellung der Jagdkarte wird eine Gebühr von zehn Kronen eingehoben.

Die Jagdgebühr wird vom Kreiskommando für wohltätige Zwecke verwendet.

§ 3.

Jagdzertifikate.

Den Forstschutz- und Aufsichtsorganen der k. u. k. Militärverwaltung wird vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes zur Ausweisleistung über ihre dienstliche Eigenschaft das Jagdzertifikat unentgeltlich ausgestellt.

Das Jagdzertifikat kann vom Kreiskommando auf Antrag des Kreisforstamtes in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch einzelnen von Privatpersonen bestellten Jagdschutzorganen ausgestellt werden, wenn die volle Vertrauenswürdigkeit dieser Organe dargetan ist.

Das Jagdzertifikat ersetzt für das der Aufsicht des Inhabers anvertraute Jagdgebiet die Jagdkarte.

§ 4.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Die Wildschon- und Abschusszeiten werden in der Tabelle festgesetzt.

Das Jagen von Wild in der Schonzeit ist verboten.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übetretungen dieser Verordnung werden — sofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

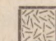
Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die bisher von den mit der Verwaltung im k. u. k. Okkupationsgebiete betrauten Kommandos erlassenen

Jagdvorschriften werden aufgehoben; die bisher ausgestellten Jagdkarten gelten bis zum 31. Dezember 1915.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

Wildschon- und Abschusszeiten.

Schonzeit: 

Wildart	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Elch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Edel- und Damhirsch	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨					
Rehbock	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Hase		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨			
Haselhuhn		▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				
Auerhahn- und Birkhahn	▨	▨	▨ 15		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨
Rebhuhn	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Fasan	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Wachtel und Wildtaube	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨				▨	▨
Trappe		15 ▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨ 15				
Sumpfvögel				15 ▨	▨	▨						
Wasservögel				15 ▨	▨	▨						
Weibl. Elch- Rot- Dam- u. Rehwild, Wildkälber, Rehkitzböcke, Auerhennen, Birkhennen, Singvögel	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨	▨

3.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 29. November 1915,

betreffend den Schutz der landwirtschaftlichen Haustiere

§ 1.

Schlachtverbot:

Es ist verboten, Tiere der nachstehend bezeichneten Arten zu schlachten oder zum Zwecke der Schlachtung zu verkaufen:

a) Kälber;

b) Kalbinnen;

c) Kühe bis zum vierten Kalbe und Kühe der roten polnischen Rasse, die nicht tierärztlich als steril erkannt wurden;

d) Stiere und Ochsen, bei denen noch nicht wenigstens sechs breite Schneidezähne durchgebrochen sind;

e) Schweine unter 100 Kilogramm Lebendgewicht;

f) erkennbar trächtige landwirtschaftliche Haustiere.

§ 2.

Notschlachtung.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung, wenn das Tier nicht am Leben erhalten werden kann und dies von einem Tierarzte, bei Gefahr im Verzuge von einem behördlich bestellten Viehbeschauer und in Ermanglung eines solchen vom Gemeindevorsteher des Standortes bestätigt ist. Die Bestätigung muss schriftlich unter genauer Bezeichnung des Tieres und der Umstände, die die Notschlachtung notwendig machen, erfolgen.

§ 3.

Behördlicher Ankauf.

Wenn der Verkauf eines dem Schlachtverbote unterliegenden Tieres notwendig wird und zu anderen Zwecken als zum Zwcke der Schlachtung nicht durchgeführt werden kann, hat der Verkäufer hievon dem Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Das Kreiskommando wird in diesem Falle das Tier kaufen, an ein Viehdepot der k. u. k. Militärverwaltung abliefern oder gegen angemessene Vergütung einem Landwirte in Pflege geben. Insolange eine dieser Massnahmen nicht durchgeführt werden kann, hat der Gemeindevorsteher für den Unterhalt des betreffenden Tieres zu sorgen.

§ 4.

Ermächtigung zu weiteren Schutzmassnahmen.

Das Militärgneralgouvernement ist ermächtigt:

Weitere Vorschriften zum Schutze des Haustierstandes und Vorschriften für den Grenzverkehr mit Haustieren zu erlassen,

einzelne Kreiskommandos zur Erlassung solcher Vorschriften zu ermächtigen,

Höchstpreise für Vieh und Fleisch festzusetzen.

§ 5.

Strafen.

Wer die Umstände, die eine Notschlachtung notwendig machen (§ 2), absichtlich herbeiführt oder darüber unrichtige Angaben macht,

wer die Bestätigung, dass die Notschlachtung notwendig ist, durch ein Mittel der Irreführung erwirkt oder zu erwirken sucht,

wer dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt,

wird — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — vom Kreiskommando mit

Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 5) kann der Verfall jener lebenden oder geschlachteten Tiere ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilen stehen. Sind die widerrechtlich geschlachteten Tiere bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

§ 7.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

4.

Unterstützung russischer Staatsangehöriger.

I. Auf Grund der Anordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements werden bis auf Weiteres Geldaushilfen bezw. Unterhaltsbeiträge nachstehenden Kategorien tatsächlich Unterstützungsbedürftiger gewährt:

1) Allen im Verwaltungsgebiete zurückgebliebenen Angestellten des russischen Staates (Beamten und Dienern).

2) Unterhaltsbeitragsberechtigten Familienangehörigen russischer Soldaten des Mannschaftsstandes nach Massgabe des bestehenden russischen Gesetzes, jedoch mit der Einschränkung, dass der Unterhaltsbeitrag sämtlicher Familienangehörigen monatlich den Betrag von 30 K. nicht übersteigen darf.

Gesuche sind im Wege des Gemeindevorstehers einzubringen, der auf denselben unter persönlicher Verantwortung ausdrücklich zu bestätigen hat, dass

a) dem Gesuchsteller ein Anspruch auf Zuerkennung des Unterhaltsbeitrages nach dem russischen Gesetze zusteht und

b) der Gesuchsteller tatsächlich des notwendigen Lebensunterhaltes entbehrt.

3) Notleidenden Familien jener geflüchteten russischen Staatsangestellten, denen es infolge ihrer Dienstobliegenheiten (Bahndienst u. dgl.) nicht möglich war, ihre Familien mitzunehmen.

Die tatsächliche Unterstützungsbedürftigkeit wird in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden.

II. Russischen Pensionisten, die

a) im Bereiche des Okkupationsgebietes ansässig sind,

b) ihren Pensionsanspruch dokumentarisch nachweisen,

c) erwiesenermassen über keine Privatmittel verfügen und

d) sich völlig unbedenklich und politisch einwandfrei verhalten, können fortlaufende Unterstützungen durch monatliche Zahlungen bis zur Hälfte der ihnen zukommenden Ruhegenüsse bewilligt werden.

Unter »Pensionisten« im obigen Sinne sind auch alle russischen Kriegsinvaliden, ferner jene Witwen und Waisen zu verstehen, welche bisher Pensionen bezw. Erziehungsbeiträge vom russischen Staate bezogen haben.

Die bezüglichen Nachweise sind den Gemeindevorstehern vorzulegen.

5.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. E. O. K. hat mit Erlasse M. V. P. Op. Nr. 112. 588 vom 1. Dezember 1915 die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

I. Bedingungen für die Aufnahme:

a) physische Eignung,

b) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

c) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

d) makelloses Vorleben,

e) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren,

f) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke, guter warmer Kleidung, ebensolcher Beschuhung und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

II. Gebührenbestimmungen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohung von fünf (5) Kronen pro Mann bewilligt. (Andere Gebühren können nicht zugestanden werden).

Der Tageslohn wird ihnen vom Tage ihres

Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen in vorhinein ausgezahlt.

Der Dienst ist von diesen Leuten in ihrer eigenen Kleidung zu versehen; für ihre Unterbringung und voraussichtlich auch für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Es wird betont, dass sich diese Leute auf die Dauer ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtung der Militärgewalt unterwerfen und diese feierlich geloben. Dienstesnachlässigkeit und Fahrlässigkeit, unreelle oder gar verbrecherische Handlungen würden — ausser Entlassung — Strafen nach dem Militär-Strafgesetz nach sich ziehen.

Die Bewerber haben sich beim k. u. k. Kreiskommando unter Mitnahme von Dokumenten (wie Schulzeugnisse e. t. z.) bis 10 Jänner 1916 zu melden.

6.

Pferdehandel.

Es wurde konstatiert, dass aus den pferdearmen Kreisen noch immer viele Pferde gegen Westen verkauft und auch über die Nord- und Südgrenze des Okkupationsgebietes geschmuggelt werden.

Da dies besonders der Landwirtschaft schwerwiegende Schäden verursacht, wird auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 27. Oktober 1915 Nr. 5445 nachstehendes angeordnet:

1) Personen, welche den berufsmässigen Pferdehandel ausüben wollen, müssen hiezu eine Lizenz vom Kreiskommando besitzen und diese auf jedes Verlangen den kontrolierenden Organen vorweisen.

2) Der Verkauf von Pferden von Kreis zu Kreis ist nur mit besonderer Bewilligung des Kreiskommandos gestattet.

Diese Anordnungen werden strenge von der Gendarmerie- und Finanzwachposten überwacht werden, welche Organe auch verpflichtet sind, Zuwiderhandelnde samt Pferden dem k. u. k. Kreiskommando zur Bestrafung vorzuführen.

Die Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

7.

Leichenaufbahrung in den Kirchen.

In Angelegenheit der Leichen-Aufbahrung in den Kirchen wird nachstehendes angeordnet:

Leichen von an Fleckfieber, Blattern, asiatischer Cholera, Pest verstorbenen Personen sind mit tunlichster Beschleinigung in eine Leichenkammer zu überführen.

Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Milzbrand oder Rotz kann gleichfalls die Überführung der Leichen von Personen, die von einer dieser Krankheiten hingerafft worden sind, in eine Leichenkammer angeordnet werden; kann die Überführung in eine Leichenkammer nicht erfolgen, so ist die Leiche bis zur Beerdigung in der Weise abgesondert zu verwahren, dass unberufene Personen zu derselben keinen Zutritt erhalten.

Selbstverständlich kann eine Leiche in diesen Fällen in der Kirche nicht aufgebahrt werden.

8.

Fluchtversuche von Kriegsgefangenen.

Wer Kriegsgefangene bei Fluchtversuchen unterstützt, — sei es durch Vorschubleistung zur Flucht, — durch Gewährung von Unterkunft in Häusern, Ställen, Hütten, usw. oder durch Abgabe von Zivilkleidern wird strengstens bestraft.

9.

Beschlagnahme von Flachs- Hanf- und Garnvorräten.

Alle im Kreise vorhandenen Vorräte an Flachs, Hanf und Garn werden für Heereszwecke beschlagnahmt.

Die Einsammlung dieser Vorräte wird gegen Bezahlung, unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise, gemeindeweise geschehen und werden später durch die Gemeindeämter und Gendarmerie die Tage verlautbart werden, an denen die Abnahme der Waren in den einzelnen Gemeinden stattfinden wird.

Die Gemeindevorsteher und die Gendarmerie haben Lagerräume zur Aufstappelung der Ware sicherzustellen.

In diesen Lagerräumen soll die in der betreffenden Gemeinde vorgefundene und beschlagnahmte Ware schon jetzt nach und nach angesammelt werden, damit später bei Abnahme derselben keine Verzögerung entstehe.

Die Beschlagnahme der Ware hat durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher unter Beaufsichtigung, ev. Mitwirkung der Gendarmerie zu geschehen. Die letztere hat gelegentlich der Patroullierungen sich zu über-

zeugen, ob die Gemeindevorsteher dieser Verpflichtung in ausreichendem Masse entsprechen, wenn nicht, sofort selbst einzugreifen und den betreffenden Gemeinde- oder Ortsvorsteher zur Anzeige zu bringen.

Wenn in einer Gemeinde die Abnahme in den einzelnen Orten durchgeführt ist, so ist die gesamte Ware in einem praktisch gelegenen Gemeindemagazin zusammenzutragen u. der ganze Vorrat unter Bekanntgabe des Deponierungsortes dem Kreiskommando zu melden.

Verheimlichte Mengen dieser Waren, welche nach dem festzusetzenden Übergabstage noch vorgefunden werden, werden ohne Bezahlung abgenommen.

Ebenso ist die der Bevölkerung entbehrliche Leinwand in den erwähnten Lagerräumen zu sammeln, es wird aber in Bezug auf diese Artikel vorläufig kein Zwang ausgeübt.

Die Ausfuhr aller erwähnten Waren aus dem Okkupationsgebiete ist strenge verboten.

10.

Holzausfuhr in das deutsche Okkupationsgebiet.

Der Nutz- und Brennholzbedarf für Militär- und Bahnzwecke, für die Heeresverwaltung, Abbrändler und Ortsarme, sowie der Bedarf an Brennholz als Ersatz für Kohle, ist in letzter Zeit derart gestiegen, dass die Deckung desselben ausschliesslich aus den Staatsforsten ausgeschlossen ist.

Mit Rücksicht darauf wird es zur dringenden Notwendigkeit, einerseits die Privatforste zur Deckung dieses Bedarfes heranzuziehen, andererseits zu verhindern, dass das Holz durch Export dem Heimatsbedarfe entzogen werde.

Somit ist jede Holzausfuhr auch von Brennholz aus dem k. u. k. österr. ung. in das deutsche Okkupationsgebiet, sowie nach Deutschland verboten, und wird das Kreiskommando jedem diesbezüglichen Schmuggel mit aller Energie entgegentreten.

Die Waldbesitzer oder deren Verwalter, Administratoren von Majoraten und Pächter, haben von jedweder Holzung, Masse und Verwendung des Holzes, dem k. u. k. Kreiskommando in Miechów die Anzeige zu erstatten.

Die Privatbesitzer von Rundholz und Schnittmaterial, haben ihre Vorräte im k. u. k. Okkupationsgebiete und in Österreich-Ungarn zu verwerten.

Sollten dieselben für manche Sortimente keine Abnehmer finden, so ist hievon dem Militärgeneralgouvernement bei gleichzeitiger Angabe des Preises loco Bahnhof Miechów, der Masse, Holzgattung, Sortimente u. s. w. durch das k. u. k. Kreiskommando Meldung zu erstatten, welches den Ankauf für die Militärverwaltung anordnen wird.

Für Heeresbedarf werden hauptsächlich benötigt: Eisenbahnschwellen und Extrahölzer für Bahnbauten, Piloten und Brennholz in jeder Menge.

Nähere Weisungen über Dimensionen und Ausformung können beim k. u. k. Kreisforstamte entgegengenommen werden.

11.

Ankauf von Erlenholz.

Die österr. Klosterneuburger Holzindustrie-Gesellschaft will grössere Mengen von Erlenholz ankaufen.

Die Waldbesitzer, bzhw. deren Verwalter wollen daher dem k. u. k. Kreisforstamte in Miechów bis längstens 20. Jänner 1916 schriftlich oder persönlich bekanntgeben, welche Masse an Erlenholz abgegeben werden kann, weiters den Stockpreis, Aufarbeitungs- und Bringungskosten, also Höhe des Gesamtpreises loco Bahnhof Miechów.

12.

Verwendung von Stempelmarken bei Gemeindegerichten.

Mit 1. Jänner 1916 werden für den Gebrauch bei den Gemeindegerichten Stempelmarken eingeführt.

Dieselben sind auf die Akten aufzukleben und so abzustempeln, dass sowohl Stempelmarke als auch Papier vom Amtssiegel zur Hälfte gedeckt wird.

Jedes Gemeindegericht hat sich daher sofort beim Kreiskommando (Kassa) mit den notwendigen Stempelmarken zu versehen.

Die Kanzleigebühren sind bis auf Weiteres in Baargeld einzuheben.

13.

Privatanwälte.

Privatanwälte, welche im Jahre 1916 die Ermächtigung zur Parteienvertretung vor den Gemeindegerichten, vor dem Friedensgerichte, wie auch vor dem Friedensrichtertage erlangen wollen, haben bis spätestens 15. Jänner 1916 gemäss Art. 406^5 Org. Ges. ein Gesuch an das k. u. k. Kreisgericht einzureichen. Dem Gesuche ist die Quittung der k. u. k. Kreiskommandokassa beizulegen, dass die im Art. 406^9 Org. Ges. vorgeschriebene Jahresgebühr im Betrage von 40 Rb. d. i. 80 K. entrichtet wurde.

Nur auf Grund dieses Gesuches erteilte Vertretungsbefugnis ermächtigt zur Vertretung.

14.

Nivellierungspflöcke.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die seitens der Bauunternehmung der Lokomotiv-Feldbahn-Bauabteilung eingeschlagenen Nivellierungspflöcke, anscheinend aus Unkenntnis der grossen Wichtigkeit dieser Pflöcke von der Bevölkerung herausgerissen und zu Heizungszwecken verwendet werden.

Die k. u. k. Gendarmerie, die Gemeinde- und Ortsvorsteher werden aufgefordert die Bevölkerung über die Bedeutung und Wichtigkeit der Pflöcke zu belehren und ortsüblich zu verlautbaren, dass jeder weitere Fall von eigenmächtiger Entfernung der Nivellierungspflöcke in Hinkunft auf das Strengste geahndet wird.

15.

Strafen.

Wegen Besitzes von Waffen und Munition wurden bestraft.

Peter Zdechlik aus Miechów mit 100 K.
Franz Miliński aus Miechów mit 50 K.
Kasimir Adamski aus Mały Książ mit 50 K.
Johann Milewski aus Mały Książ mit 50 K.
Teofil Kupiec aus Mały Książ mit 50 K.
Teofil Bożek aus Częstochowice mit 100 K.
Ignatz Bożek aus Częstochowice mit 100 K.
Josef Rotter aus Karczówka mit 100 K.

Wegen Fangen von Wild mittels Fangvorrichtungen und Schlingen wurden bestraft:

Johann Luty aus Wolica mit 100 K.
Johann Bzdzun aus Wolica mit 100 K.
Josef Zbyń aus Wolica mit 100 K.
Andreas Zadewski aus Wolica mit 100 K.

16.

Urteile.

Vom Gerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów wurden folgende Personen bestraft:

1) Ladislaus B i n k i e w i c z aus Kępie, wegen Betrug, begangen dadurch, dass er in einem Gesuche an das Kreiskommando die falsche Angabe machte, dass ihm ein Pferd im Werte von 400 Kronen vom Militär requiriert worden sei — mit z w e i Monaten Kerker.

2) Jakob D u d z i k aus Zębocin und Stanislaus M i e r w a aus Więckowice wegen Mitschuld an dem vorerwännten Betruge, begangen dadurch, dass sie die falschen Angaben mit eigener Unterschrift bestätigten — mit je zwei Monaten Kerker.

3) Stanislaus K u b i k aus Kowala, wegen Betrug, begangen dadurch, dass er in einem Gesuche an das Kreiskommando fälschlich angab, dass ihm das Militär eine Kuh im Werte von 375 Kronen requiriert habe — mit zwei Monaten Kerker.

4) Stanislaus G o ł ą b, Thomas G o ł ą b und Peter W i c h u l s k i aus Kowala wegen Betrug resp. Mitschuld am Betruge, begangen dadurch, dass sie im Requisitionsgesuche falsche Angaben machten, beziehungsweise solche als Zeugen bestätigten — mit je sechs Wochen Kerker.

5) Johann K a r p a ł a aus Górny Wężerów, wegen schwerer körperlichen Beschädigung begangen dadurch, dass er nach einer Rauferei auf die sich flüchtenden Gegner aus einem russischen Gewehre Schüsse abgab und den Franz Podsiadło schwer verletzte, ferner wegen unbefugten Waffenbesitzes — mit sechs Monaten verschärften Kerker.

6) Johann R o m a n aus Marcinkowice, wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit, der Körperverletzung und des Diebstahles, begangen dadurch, dass er im Hause des Peter Wojtała aus Bosheit Fensterscheiben und Fensterrahmen zertrümmerte und in das Wohnzimmer 3 Steine schleuderte, wodurch jemand hätte verletzt werden können, ferner weil er dem Peter Wojtała mit einer Schaufel auf den Kopf schlug und ihm überdies 16 Rubel entwendete — mit zehn Monaten schweren verschärften Kerker.

17.

Todesurteil.

Das k. u. k. Standgericht als erkennendes Gericht in Konsk hat nach der am 15. November 1915 durchgeführten Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Boleslaus K w i e c i ń s k i, zu Jedlisko, Bezirk Radom, Russisch Polen geboren, 33 Jahre alt, röm. kath., ledig, Maurer, in Radom zuletzt wohnhaft, habe am 27. Oktober 1915 in Szydłowiec in Gesellschaft mehrerer, derzeit flüchtiger Genossen, als er mit diesen wegen Verdachtes des Raubes durch die Gendarmerie festgenommen werden sollte, wobei die Gendarmen Georg Molnar und Josef Svatik von den Genossen, um ihre Verhaftung zu vereiteln, in Mordabsicht getötet, somit in der Absicht den Gendarmen zu töten auf tätige Weise mitgewirkt und hiedurch das Verbrechen des Mordes gem. §§ 413 und 414:4 M. St. G. begangen.

Kwieciński wird hiefür gem. § 415 M. St. G., sowie Vrdg. des A. O. K. Op. Nr. 32183 von 16. März 1915 zum Tode durch den Strang verurteilt.

Der Vollzug der Strafe wurde am denselben Tage veranlasst.

18.

Kundmachung.

Bei Stanislaus Czajkowski in Dąbrówka daniszowska und Peter Losek in Śląsko wurden je ein allem Anscheine nach vom Diebstahle herrührendes Pferd und je ein Bauerwagen beschlagnahmt.

Eines dieser Pferde ist ein Hengst, 4 Jahre alt, silbergrau, von mittlerer Grösse und mit einem kurz gestutzten Schweif, das andere eine Stute, gegen 6 Jahre alt, braun mit einer silbergrauen Mähne und ebenfalls einem kurz gestutzten Schweif.

Von den Wägen ist einer für zwei, der andere für ein Pferd eingerichtet.

Die besagten Gegenstände dürften in der Umgebung von Radom gestohlen worden sein, indem dieselben von Radom durch Franz Suski, Josef Pawlowski und Adolf Borowiec nach Śląsko zur Schwester des Franz Suski, Lucia Wolska gebracht und dort weiter veräussert wurden.

Die beschlagnahmten Pferde wurden dem Ortsvorsteher Franz Kolenda in Lipsko in Verwahrung und Verpflegung übergeben, die Wagen dagegen befinden sich am Gendarmerieposten in Lipsko.

Die sich etwa meldenden rechtmässigen Eigentümer der fraglichen Pferde und Wagen wollen angewiesen werden, behufs Legitimierung und Nachweises der Rechtmässigkeit ihrer Ansprüche beim Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik zu erscheinen.

Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

19.

Steckbrief.

1) Bzinkowski Wincenty, in Majków, Gemeinde Wąchock geboren, mutmasslich dahin zuständig, klein, stark gebaut, am Gesichte mit Sommersprossen bedeckt, hat blonde Haare, bartlos, trägt einen hellen Sakkoanzug, und

2) Bzinkowska Maryanna, Ehegattin des Obgenannten, mager, hat dunkelblonde Haare, sehr gesprächig — sind des, in der Nacht vom 18. auf den 19. Oktober l. J. zum Nachteil der Theodora Duda in Majków begangenen Kuhdiebstahles dringend verdächtig.

Alle Kreiskommandos, Sicherheitsbehörden und Organe, werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten zu forschen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten zuständigen Militärgerichte einzuliefern.

Gericht des k. u. k. Kreikommandos in Wierzbnik.

20.

Steckbrief.

August Śliwoń, geboren in Kalina mała, Gem. Wielko Zagórze, Kreis Miechów, zuständig dorthin, wohnhaft in Storczynów, Gem. Boleslaw, Kreis Olkusz, 16 Jahre alt, röm. kath., ledig, Bauernsohn von Beruf, habe am 15. Okt. l. J. dem Johann Kalwa aus Lgota, Gem. Rzeżuśnia den rückwärts unbemerkt den Betrag den 257 Rubel aus der Hosentasche entwendet und sodann die Flucht ergriffen.

Personsbeschreibung: Haare: schwarz, Augen: grau, Bart prop., Angesicht: mager und länglich, Besondere Merkmale oder Gebrechen: keine, Redet Sprachen: polnisch, Körpergross: klein, mittelkräftig.

War in letzter Zeit mit schwarzen, ziemlich abgenützten Anzug bekleidet.

Der Genannte hat sich hiedurch des Verbrechens des Diebstahles gem. § 457, 459 M. St. G. verdächtig gemacht und wird vom gefertigten Gerichte im Sinne des § 423 M. St. P. O. steckbrieflich verfolgt, weshalb alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden und Organe ersucht werden, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Militär- oder Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Vom Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Miechów, am 13. Dez. 1915.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX, Oberstleutnant, m. p.

Druk W. L. Anczyca i Sp. w Krakowie.